

Beschlussvorlage



Landeshauptstadt
Mainz

öffentlich		Drucksache Nr. 1244/2024
Amt/Aktenzeichen 20/20/20/202102/23-24 3. NT	Datum 10.09.2024	TOP

Behandlung im Stadtvorstand gem. § 58 (3) S. 2 i. V. m. 47 (1) S. 2 Nr. 1 GemO am 25.09.2024 (Umlaufverfahren)

Beratungsfolge Gremium	Zuständigkeit	Datum	Status
Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen	Vorberatung	01.10.2024	Ö
Stadtrat	Entscheidung	09.10.2024	Ö

Betreff:

3. Nachtragshaushaltssatzung der Landeshauptstadt Mainz für die Haushaltsjahre 2023 und 2024

Dem Oberbürgermeister und dem Stadtvorstand vorzulegen

Mainz, September 2024

Günter Beck
Bürgermeister

Mainz, Oktober 2024

Nino Haase
Oberbürgermeister

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen empfiehlt, der Stadtrat beschließt, der 3. Nachtragshaushaltssatzung der Landeshauptstadt Mainz für die Haushaltsjahre 2023 und 2024 zuzustimmen.

Die Verwaltung wird gleichzeitig ermächtigt, die 3. Nachtragshaushaltssatzung der Landeshauptstadt Mainz für die Haushaltsjahre 2023 und 2024 der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung vorzulegen.

Sachverhalt

I. Sachverhalt

Mit Verfügung vom 05.08.2024 hat die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion die zur aufsichtsbehördlichen Genehmigung vorgelegte 3. Nachtragshaushaltssatzung 2023/2024 und den 2. Nachtragshaushaltsplan der Landeshauptstadt Mainz für die Haushaltsjahre 2023 und 2024 global beanstandet.

Die Aufsichtsbehörde hat u.a. beanstandet, dass sowohl der Ergebnishaushalt, als auch der Finanzhaushalt in beiden Haushaltsjahren gegen das Gebot des Haushaltsausgleiches verstoßen.

Mit den aufgezeigten Rechtsverstößen gehe zugleich ein Verstoß gegen das Gebot der Sicherung der stetigen Aufgabenerfüllung einher; letztlich stehe die Haushalts- und Finanzplanung nicht im Einklang mit den Grundsätzen einer geordneten Haushaltswirtschaft.

In der 3. Nachtragshaushaltssatzung 2023/2024 war für das laufende Jahr 2024 eine Investitionskreditemächtigung vorgesehen. Bei Aufstellung des Nachtragshaushaltes wurde davon ausgegangen, dass die liquiden Mittel nicht bis Jahresende 2024 ausreichen, was sich zwischenzeitlich auch bestätigt hat. Im Basishaushalt für die Jahre 2023 und 2024 und in der 2. Nachtragshaushaltssatzung 2023 /2024 sind keine Investitionskreditemächtigungen vorgesehen. Zur Fortführung laufender Maßnahmen wird deshalb dringend eine Investitionskreditemächtigung benötigt.

Die Aufsichtsbehörde hat im Rahmen des Haushaltsgespräches am 26.07.2024 in Trier eine Investitionskreditemächtigung unter den folgenden Bedingungen in Aussicht gestellt:

- Bereinigung der geplanten Investitionstätigkeit 2024 und danach Ermittlung des noch in 2024 kassenwirksam zu erwartenden, absolut unabweisbaren Investitionskreditbedarfes,
- deutliche Hebesatzanhebung bei der Gewerbesteuer ab 2025

Des Weiteren wurde auch der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen (Verpflichtungsermächtigungen) global beanstandet. Betroffen von dieser Beanstandung sind auch laufende, in der Realisierung befindliche Baumaßnahmen; um diese laufenden Maßnahmen fortsetzen zu können und zeit- und kostenintensive Baustellenstilllegungen zu vermeiden, ist es dringend erforderlich, weitere Aufträge noch in diesem Jahr zu vergeben.

Von der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion wurde in Aussicht gestellt, dass für die betroffenen Baumaßnahmen Verpflichtungsermächtigungen aufsichtsbehördlich genehmigt und von diesen Gebrauch gemacht werden kann, um die Maßnahmen fortführen zu können und weitreichende Schäden für die Stadt Mainz zu vermeiden.

In Abstimmung mit der Kommunalaufsichtsbehörde kann aus zeitlichen Gründen ausnahmsweise auf eine Plandarstellung verzichtet werden. Die Festsetzungen der neuen 3. Nachtragshaushaltssatzung korrespondieren deshalb nicht mit dem Haushaltsplan. In den Vollzugsbestimmungen ist eine ergänzende Regelung zur Bewirtschaftung des Haushaltsplanes getroffen worden.

II. Lösung

Um zeitnah eine Investitionskreditermächtigung für das Jahr 2024 und Verpflichtungsermächtigungen mit aufsichtsbehördlicher Genehmigung zu erreichen, wird eine neue 3. Nachtragshaushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2023 und 2024 beschlossen und zur Genehmigung vorgelegt (Anlage 1)

Die Verwaltung hat die noch zu erwartenden Kassenwirksamkeiten der bereits veranschlagten und beauftragten Investitionsmaßnahmen, die bis Ende 2024 anfallen werden, hochgerechnet. Der absolut unabweisbare Gesamtbetrag, wofür die Stadtverwaltung Mainz noch Investitionskredite im Jahr 2024 aufnehmen muss, beläuft sich demnach auf **75,5 Mio. Euro**.

Weiterhin werden Verpflichtungsermächtigungen zur Fortsetzung von laufenden Maßnahmen im Gesamtumfang von 57,3 Mio. Euro, von denen 55,1 Mio. Euro kreditfinanziert sind, benötigt. Eine Übersicht der Verpflichtungsermächtigungen ist beigelegt (Anlage 2).

Dabei handelt es sich um Maßnahmen, die die dauernde finanzielle Leistungsfähigkeit der Stadt Mainz nicht beeinträchtigen oder bei denen ein Ausnahmetatbestand nach der VV Nr. 4.1.3 zu § 103 GemO vorliegt.

Eine gesonderte Beschlussvorlage zum Erlass einer Hebesatzsatzung für die Gewerbesteuer ab 01.01.2025 wird ebenfalls für diesen Gremienlauf auf den Weg gebracht.

Finanzierung